

– Abschrift –



Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 14/23

09.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 17. Dezember 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserbleek 8, 38640 Goslar, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Bad Harzburg Blatt 6415, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 49,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bad Harzburg	4	1	Gebäude- und Freifläche, Kurhausstraße 18, Bad Harzburg	5915
	Bad Harzburg	4	2	Gebäude- und Freifläche, Kurhausstraße 18, Bad Harzburg	18779

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 323 bezeichneten Geschäftsraum im 2. Geschoss

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 47.000,00 €

Objektbeschreibung: Gewerbeeinheit (z.B. Laden, Büro,...)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lt. Gutachten handelt es sich um Geschäftsräume mit einer Größe von 106,5 qm.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger